

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Langenlonsheim

vom **08.11.2018**

Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim hat am **07.11.2018** aufgrund der §§ 24 und 67 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung und den Besuch des Freibades werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer das Freibad benutzt bzw. besucht.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung des Freibades betragen:

1. ERWACHSENE

Einzelkarten	3,50 €
Zehnerkarten	30,00 €
Saison-Dauerkarten	70,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04.	63,00 €

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

2. JUGENDLICHE und andere begünstigte Personenkreise

nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler über 18 Jahre, Studenten, Erwerbslose (ALG 2), Grundsicherungsempfänger, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende **bei Vorlage eines entsprechendes Nachweises** und Schwerbehinderte bei **Vorlage des amtlichen Ausweises**

Einzelkarten	2,00 €
Zehnerkarten	18,00 €
Saison-Dauerkarten	45,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04.	41,00 €

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

3. KINDER

bis 6 Jahre

Eintritt frei

Ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

Einzelkarten	1,50 €
Zehnerkarten	13,00 €
Saison-Dauerkarten	20,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04.	18,00 €

4. FAMILIEN

Saison-Dauerkarten	130,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04.	117,00 €

Anschlusskarten erhalten:

- Eltern mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern*
- Elternteile mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern*
- nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern*
- getrennt lebende, noch nicht geschiedene Ehegatten mit ihren gemeinsam im Haushalt eines Ehegatten lebenden Kindern*

Weitere – auch im gemeinsamen Haushalt oder Haus lebenden Personen erhalten keine Anschlusskarten zur Familienkarte.

* Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Kinder über 18 Jahre in Berufsausbildung, Schulausbildung, Studenten, Erwerbslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende **bei Vorlage eines entsprechendes Nachweises**

Familien-Tageskarte	7,00 € +
pro Kind (ab 6 Jahre)	1,00 €

Bei Jugendlichen über 18 Jahre werden Nachweise gefordert z. B. Schulbescheinigung, gültiger Schülerschein u. a.

5. EINTRITT NACH 18.00 UHR

Kinder	Einzelkarten	1,00 €
Jugendliche	Einzelkarten	1,50 €
Erwachsene	Einzelkarten	2,00 €

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

6. Bei Schwimmwettkämpfen haben nur die aktiven Wettkampfteilnehmer freien Eintritt.

7. a) Schulen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim haben in Begleitung von einer Lehrperson als Aufsicht täglich, von Montag bis Freitag, freien Eintritt. Die Lehrperson ist für die Einhaltung der Satzung sowie für die Sicherheit der Schüler/innen verantwortlich.

b) Schulen außerhalb der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zahlen je Schülerin und Schüler 1,00 Euro. Es gelten die Voraussetzungen wie unter 8.a).

8. Organisierte Gruppen (Pfadfinder, Kinder- u. Jugendferien) erhalten ab 10 Teilnehmer Gruppenkarten, wobei je Teilnehmer 1,00 Euro pro Tag berechnet wird. (Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen).
Tauchsport- und Turnvereine zahlen normalen Eintritt.

9. Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen wird vom Verursacher eine Reinigungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad und wird nach Ermittlung der Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10. Gebühren für die Ausstellung einer neuen Karte bei Verlust der Jahreskarte: **3,00 €**.
Bis zur Ausstellung einer neuen Karte ist es dem Inhaber der verloren gegangenen Jahreskarte gestattet, das Freibad gebührenfrei zu besuchen.

§ 4 Mehrwertsteuer

In den in § 3 festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5 Kartenausgabe

1. Einzel- und Zehnerkarten werden an der Freibadkasse ausgegeben.
 - a) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch und haben nur am Lösungstag Gültigkeit.
 - b) Die Zehnerkarten sind auf andere Personen sowie in die nächste Badesaison übertragbar. Bei jedem Betreten des Bades wird ein Feld entwertet.

2. a) Saison-Dauerkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Naheweinstraße 80, beantragt.

Nach Beendigung des Vorverkaufes können die Dauerkarten ebenfalls bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim oder an der Freibadkasse beantragt werden.

 - b) Die Saison-Dauerkarten werden für die Dauer einer Badesaison ausgegeben.
 - c) Die Ausgabe der Saison-Dauerkarten erfolgt zu den Dienststunden an der Freibadkasse, gegen Vorlage des Zahlungsbelegs.

3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene und nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Kassenzeiten im Freibad und bei der Verbandsgemeindeverwaltung

Die Kassenzeiten im Freibad werden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und an der Freibadkasse selbst bekannt gemacht.
Die Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim werden im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweiligen Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, Rechtsbehelfe und Beitreibung.

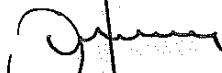
**§ 8
Inkrafttreten**

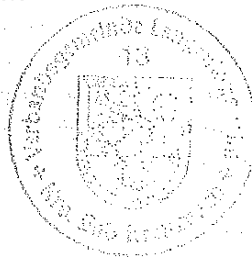
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2017 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Langenlonsheim, 08.11.2018

Verbandsgemeinde Langenlonsheim


Michael Cyfka
Bürgermeister



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann eine Verletzung geltend machen.